



Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen

2014

Präsidentin des Sozialgerichts Cornelia Kriebel

Pressesprecher des Sozialgerichts Richter am SG Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-52251

E-mail: pressestelle@sg-aachen.nrw.de

Inhalt

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2014

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
 - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
 - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
 - 3.) Verfahrensdauer**
 - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**
- IV. Erfolgsquote**
- V. Prozesskostenhilfe**
- VI. Zusammenfassung**

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2014

I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.051.385 Einwohner (Stand: 31.12.2013¹) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg und entscheidet in den vielfältigen Bereichen des Sozialrechts. Zahlenmäßig stehen bei den Rechtsstreitigkeiten, die das Gericht zu entscheiden hat, solche aus dem Bereich der sozialen Hilfe im Vordergrund. Dies sind insbesondere die seit 2005 bei den Sozialgerichten verorteten Rechtsgebiete der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** (AS²) und der **Sozialhilfe** (SO). Leistungen in diesem Bereich sind maßgeblich davon abhängig, dass bei Menschen kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, so dass deren Existenz und das Grundbedürfnis des Wohnens durch staatliche Leistungen gesichert werden müssen. Hierbei geht es oftmals auch um die Frage, ob Hilfebedürftige – vor Inanspruchnahme staatlicher Leistungen – auf Einstandspflichten anderer Personen verwiesen werden können. Gerade in diesem Bereich sind gerichtliche Verfahren daher oftmals geprägt von umfangreichen Ermittlungen auch im persönlichen Umfeld der Klägerinnen und Kläger. Die hierfür maßgeblichen Gesetze, das SGB II und das SGB XII, sind zudem durchsetzt mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen, die eine Rechtsanwendung im Einzelfall schwierig machen und deren Inhalt durch die Gerichte mit Leben zu füllen ist. Beispielhaft sei etwa die Problematik der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung genannt. Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) stehen, haben Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei war und ist der Begriff der Angemessenheit immer wieder Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen. Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen den Leistungsträgern (JobCentern bzw. sog. Optionskommunen) aufgezeigt, wie der Begriff der Angemessenheit zu ermitteln ist. Bereits seit Langem ist anerkannt, dass sich dieser als Produkt aus einer angemessenen Größe und einem angemessenen Preis darstellt. Während die Angemessenheit der Größe regelmäßig leicht zu ermitteln ist, bereitete in der Vergangenheit die Festlegung einer

¹ Quelle: www.it.nrw.de

² Abkürzungen in Klammern sind die bei Gericht verwendeten Aktenzeichen

angemessenen Mietpreisobergrenze oftmals Schwierigkeiten. Diese ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts so festzulegen, dass es dem Leistungsberechtigten grundsätzlich möglich ist, eine angemessene Wohnung anzumieten, wobei insoweit maßgeblich auf einen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Standard abzustellen ist. Die Wohnung muss daher hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen. Zur Konkretisierung dieses Maßstabes hat das Bundessozialgericht den Leistungsträgern die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzepts“ aufgegeben. Die Leistungsträger hatten danach Daten zu erheben und auszuwerten, die eine valide Grundlage für eine möglichst marktgerechte Betrachtung insbesondere des unteren Marktsegments darstellen. Erstellen die Leistungsträger ein solches „schlüssiges Konzept“ ist von den Sozialgerichten zu prüfen, ob dieses tatsächlich den Anforderungen des Bundessozialgerichts genügt. Diese Frage wurde 2014 durch das Sozialgericht Aachen für das sog. „schlüssige Konzept“ der StädteRegion Aachen ausdrücklich bejaht. Danach sind die vom JobCenter der StädteRegion Aachen in diesem Bereich ermittelten Werte grundsätzlich nicht zu beanstanden (SG Aachen, Urteile vom 21.10.2014 – S 11 AS 25/14 und S 11 AS 714/14 sowie SG Aachen, Urteil vom 04.11.2014 – S 14 AS 608/14).

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die Sozialhilfe der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals denen des SGB II, gehen jedoch vielfach darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe (etwa des ambulant betreuten Wohnens) und der Hilfe zur Pflege (etwa in Form der Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten, wenn sich die Hilfebedürftigen in Heimpflege befinden und die Leistungen der Pflegekasse nicht bedarfsdeckend sind). Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY).

Das zweitgrößte Rechtsgebiet beim Sozialgericht Aachen bildet das Schwerbehindertenrecht (SB). Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder des Vorliegens bestimmter Merkmale. Maßgeblich ist

dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen. Hierbei handelt es sich – ebenso wie bei der **Arbeitslosenversicherung (AL)** – um Bereiche des klassischen Sozialversicherungsrechts. Auch hier sind 2014 wieder zahlreiche Entscheidungen ergangen, denen teilweise bundesweit Signalcharakter zukam. So hat das Sozialgericht Aachen in mehreren Entscheidungen – bundesweit als erstes Sozialgericht – über Klagen von Apothekern entschieden, die von den gesetzlichen Krankenkassen Nachzahlungen für 2009 abgegebene Arzneimittel gefordert hatten. Diese Klagen beruhten darauf, dass die Apotheken seinerzeit – entsprechend der geltenden Rechtslage – den Krankenkassen Arzneimittelabschläge (sog. „Apothekenrabatt“) gewährt hatten, welche im Nachgang aber von 2,30 EUR auf 1,75 EUR je abgegebene Packung reduziert worden waren. Diese Reduktion gaben die Krankenkassen auch an die Apotheker weiter und zahlten diese Differenz zwischen dem zu Unrecht einbehaltenen alten Abschlag und dem neu festgesetzten Abschlag in Höhe von 0,55 EUR pro Packung zurück. Die Apotheker vertraten aber nun die Auffassung, dass aus formalen Gründen nunmehr überhaupt keine Abschläge zu gewähren gewesen seien. Entsprechend der gesetzlichen Regelung hätten die Abschläge – in nunmehr zutreffender Höhe von den Krankenkassen – innerhalb einer Frist von 10 Tagen geltend gemacht werden müssen. Diese Frist hätten die Krankenkassen versäumt. Dieser Rechtsauffassung ist das Sozialgericht Aachen entgegen getreten. Die maßgebliche gesetzliche Regelung sei auf diesen Sonderfall, dass – nach zunächst fristgerecht erfolgter Abrechnung – im Nachgang die Abschläge reduziert werden, nicht anzuwenden. Die nachträgliche Reduktion der Abschläge setze keine erneute Frist in Gang, deren Verstreichenlassen dazu führte, dass die Abschläge nun vollends wegfallen (SG Aachen, Urteile vom 19.08.2014 – S

13 KR 385/13, S 13 KR 389/13, S 13 KR 391/13, S 13 KR 393/13, S 13 KR 396/13, S 13 KR 398/13, S 13 KR 401/13, S 13 KR 404/13).

Im **Krankenversicherungsrecht** hatte sich das Gericht daneben aber auch beispielweise mit dem Anspruch auf zulassungsüberschreitende Versorgung mit einem Arzneimittel (SG Aachen, Urteil vom 27.05.2014 - S 13 KR 383/13) oder aber den Vergütungsansprüchen von Krankenhäusern wegen Krankenhausbehandlungen (SG Aachen, Urteil vom 28.10.2014 – S 13 KR 145/14) zu beschäftigen.

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs, etwa in dem Fall des Entstehens von Kehlkopfkrebs bei einem Chemiker (SG Aachen, Urteil vom 14.03.2014 – S 6 U 82/13, im konkreten Fall verneint).

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist, etwa im Fall eines Kurierdienstfahrers (SG Aachen, Urteil vom 10.06.2014 – S 13 R 73/14).

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem auch über Streitigkeiten aus dem Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (V), des Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG), des Kinderzuschlags (BK) und des Vertragsarztrechts („Kassenarztrecht“, KA)

II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2014 bei insgesamt 4685 und damit um 244 (- 5%) geringer als im Vorjahr (4929). Damit liegt die Entwicklung am Sozialgericht Aachen im Landestrend, wenngleich landesweit die Eingänge in der Sozialgerichtsbarkeit im gleichen Zeitraum etwas weniger stark, nämlich um 3,65%, gesunken sind³. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt 360 Eingänge. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
5311	5009	5163	5031	4657	4913	4929	4685

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte. Die Zahl der Klagen ist mit 4134 gegenüber 4351 im Jahr 2013 um 5% gesunken, die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hat sich von 578 auf 551 reduziert (- 4,7%).

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2013	Eingänge 2014	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	405	375	-30	-7,4
Vertragsarztrecht	6	7	1	16,7
Pflegeversicherung	136	152	16	11,8
Unfallversicherung	302	291	-11	-3,6
Rentenversicherung	827	775	-52	-6,3
Arbeitslosenversicherung	289	282	-7	-2,4
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1242	1276	34	2,7

³ Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2015 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, <http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/index.php>

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2013	Eingänge 2014	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	244	226	-18	-7,4
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	22	31	9	40,9
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1397	1198	-199	-14,2
Kindergeldrecht	10	18	8	80,0
Erziehungs- und Elterngeldrecht	8	13	5	62,5
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	33	33	0	0
Sonstiges	8	8	0	0
Gesamt	4929	4685	-244	-5,0

Wenngleich, wie oben bereits dargelegt, sich die allgemein leicht rückläufige landesweite Tendenz im Bereich der Eingänge auch beim Sozialgericht Aachen zeigte, so ist die Entwicklung innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete durchaus unterschiedlich.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog. "Hartz IV") war auch beim Sozialgericht Aachen, dem Landestrend entsprechend (+1,01%)⁴, im Jahr 2014 wieder ein Ansteigen der ohnehin schon hohen Eingänge (+2,7%) zu verzeichnen. Auch die Entwicklung der Eingänge im ebenfalls zahlenmäßig starken Bereich des Schwerbehindertenrechts zeigte sich in Aachen ähnlich der im Land. Während landesweit allerdings ein Rückgang von -6,22 % zu verzeichnen war, gingen die Eingänge beim Sozialgericht Aachen um 14,2% zurück. Damit lagen die Eingänge hier – nach tendenziell starken Zuwächsen in den letzten drei Jahren – 2014 etwa wieder auf dem Niveau von 2011. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung kam es landesweit zu einem deutlichen Rückgang (-18,59%), der sich in diesem Umfang beim Sozialgericht Aachen nicht wiederfand (-7,4%).

Während die Eingänge im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung im Land leicht stiegen (2,37%), sanken sie beim Sozialgericht Aachen leicht ab (-3,6%). Auf der anderen Seite steht einem landesweit rückläufigen Trend im Bereich der Pflegeversicherung (-8,98%) im hiesigen Zuständigkeitsbereich eine Steigerung um 11,8% entgegen.

⁴ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2015 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2014 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 5.038 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 294, d.h. 6,2 % erhöht. Hier zeigt sich die, trotz erheblicher Belastungen, weiterhin hohe Einsatzbereitschaft und Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit 387 Verfahren zum Abschluss, was einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,8 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
5021	5273	4954	5079	5058	4644	4744	5038

3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2014 im Durchschnitt 8,9 Monate gegenüber 8,7 Monaten im Vorjahr. Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,7 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,7 Monate; Eilverfahren 1,1 Monate)⁵ zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen - wie schon in den vergangenen Jahren - auch 2014 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, anhängige Verfahren nicht alt werden zu lassen.

4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht

⁵ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2014 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

ist mit 3465 unerledigten Verfahren in das Jahr 2014 gestartet. Ende des Jahres belief sich der Bestand auf 3112 Verfahren, was einem Bestandsabbau von etwa 10% entspricht.

III. Personalentwicklung

Am 31.12.2014 waren beim Sozialgericht Aachen 49 Personen beschäftigt, davon 14 Richterinnen und Richter (davon 2 in Teilzeit mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen)⁶ sowie 35 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 12 in Teilzeit mit insges. 6,7 Arbeitskraftanteilen)⁷. Die durchschnittliche Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug 2013 13,13⁸. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst sind in der gleichen Zeit um 1,15 auf nunmehr 29,7 gestiegen (Vorjahr: 28,55)⁹ und entspricht damit wieder dem Niveau von 2012.

Den 23 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2014 insgesamt 336 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

IV. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen für den Versicherten oder Leistungsberechtigten¹⁰

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1740 Verfahren 39,81 %	2453 Verfahren 56,12 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

⁶ Quelle: Personallagestatistik

⁷ Quelle: Personallagestatistik

⁸ Quelle: Personallagestatistik

⁹ Quelle: Personallagestatistik

¹⁰ Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

Die Erfolgsquoten einzelner Fachgebiete in %¹¹

Fachgebiet	KR	P	U	R/KN/ LW	AL	AS	SB	SO/AY
Mit vollem oder teilweisem Erfolg	37,25	43,71	19,66	38,24	31,79	37,64	48,11	49,67
Ohne Erfolg	59,22	55,63	73,22	57,66	62,14	54,92	51,26	43,71

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass 39,81 % der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig -

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente, der höhere Grad der Behinderung (GdB) oder eine höhere Pflegestufe zusteht,
- die Verwaltung der Klage stattgibt, obwohl bei ihr noch kein Antrag gestellt oder die Klage unzulässig war.

V. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens kostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Jahr 2014 wurden in Klageverfahren 1600 Anträge auf Prozesskostenhilfe gestellt, von denen 2014 insgesamt 1576 entschieden wurden. In 975 Fällen wurde Prozesskostenhilfe bewilligt (= 61,87 %) Prozesskostenhilfe bewilligt, die übrigen Anträge wurden abgelehnt¹². Die Erfolgsquote lag damit im

¹¹ Die Rechtsgebiete mit geringen Eingängen wurden nicht aufgeführt, erscheinen die dortigen Erfolgsquoten nicht repräsentativ

¹² Über 24 gestellte Anträge wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

Bereich des Sozialgerichts Aachen leicht über der des Landesdurchschnitts (59,76%)¹³.

VI. Zusammenfassung

Im Jahr 2014 ist es – dem landesweiten Trend entsprechend – auch beim Sozialgericht Aachen zu einem leichten Rückgang der immer noch hohen Eingangszahlen gekommen. Dank der hohen Einsatzbereitschaft und weiterhin großen Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es auch in diesem Jahr gelungen, den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern – in aller Regel – recht zügig Rechtsschutz zu gewähren und überdies vorhandene Bestände abzubauen. Vor diesem Hintergrund war auch 2014 für das Sozialgericht Aachen insgesamt wieder ein erfolgreiches Jahr.

¹³ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2013 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen